

SB hier ist enthalten

Die Stadt Donauwörth erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S.179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S.263) folgenden, mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom Nr. genehmigten

B e b a u n g s p l a n

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet zwischen der Zirgesheimer Straße, dem Schützenring und Zufahrtsweg zur Kläranlage gilt die vom Stadtbauamt Donauwörth ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom Januar/April 1970, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBI.I S 1237) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968 angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Bauweise

Im Planbereich gelten die Vorschriften über die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß auch Gebäude mit über 50 m Länge bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnung zulässig sind.

§ 5

Gestaltung der Gebäude

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flachdächer, flachgeneigte Dächer bis zu 18° Neigung und Sheddächer zulässig.

- (2) Beim Fassadenanstrich der Gebäude sind grelle, den Gesamteindruck störende Farben nicht erlaubt.
- (3) Die Traufhöhe der baulichen Anlagen darf 13 m, bezogen auf die Oberkante der Zirgesheimer Straße, nicht überschreiten.

§ 6

Einfriedungen

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung grün schraffierten Flächen dürfen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Gestaltung des Straßenbildes nicht eingefriedet werden. Sie sind mit Ausnahme der Einfahrten als Stellplätze bzw. Grünflächen zu verwenden.
- (2) Als Einfriedungen sind Einfriedungsmauern oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1.20 m zulässig. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 7

Sichtdreiecke

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Hindernissen von über 0,90 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

§ 8

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Stadt Donauwörth:

Donauwörth, den.....

.....

1. Bürgermeister